



Berlin, im August 2026

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe
(Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturreform-Gesetz – 1. KJHSRG)
Ersteinschätzung der Frauenhauskoordinierung e.V.**

Inhalt

Einleitung.....	1
Vorbemerkung.....	1
Erste Schnelleinschätzung Frauenhauskoordinierung	2
Vorrang von Infrastruktur-, Regel- und Jugendsozialarbeitsangeboten vor Hilfen zur Erziehung..	2
§ 8a SGB VIII-E	2
Änderung beim begleiteten Umgang	3
Fehlende Änderung des § 17 SGB VIII	3
„Wirksamkeit“ als zusätzliches Kriterium in Leistungsvereinbarungen	4

Einleitung

Vorgelegt wird ein Gesetzentwurf, der die „Funktionsfähigkeit der Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig“ sichern will, um dem staatlichen Wächteramt nachzukommen. Dabei geht es um eine große Reform der Strukturen und eine Neuaufstellung der Finanzierung.

Vorbemerkung

Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK)¹ ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht in die Verbändeanhörung einbezogen. Ein entsprechender Aufruf erging nur im April 2026 zum Referentenentwurf aus dem BMBFSFJ.

¹ Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK) wurde auf Initiative der Wohlfahrtsverbände (AWO Bundesverband e. V., Diakonie Deutschland e. V., Paritätischer Gesamtverband e. V., Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V./Deutscher Caritasverband e. V.) gegründet, um sich im Auftrag der Mitglieder für den Abbau von Gewalt gegen Frauen und für die Verbesserung der Hilfen für betroffene Frauen und deren Kinder einzusetzen. FHK koordiniert, vernetzt und unterstützt das Hilfesystem, fördert die fachliche Zusammenarbeit und bündelt Praxiserfahrungen, um sie in politische Entscheidungsprozesse sowie in fachpolitische Diskurse zu transportieren.

Eingetragener Verein • Steuernummer: 27/653/53233 Finanzamt Berlin • Registernummer: VR30318B Amtsgericht Berlin-Charlottenburg



Aufgrund der Kurzfristigkeit erfolgt keine umfassende Stellungnahme und Befassung mit dem gesamten Entwurf.

FHK nimmt dazu die Perspektive gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder ein.

Erste Schnelleinschätzung Frauenhauskoordinierung

Vorrang von Infrastruktur-, Regel- und Jugendsozialarbeitsangeboten vor Hilfen zur Erziehung

Der Gesetzentwurf priorisiert Infrastrukturangebote in Form gebündelter Maßnahmen vor individuell zugeschnittener Unterstützung und einem Rechtsanspruch. Der Vorrang wird durch § 27 Abs. 5 SGB VIII-E bestimmt. Die Frage, ob Angebote im Einzelfall „geeigneter oder gleichermaßen geeignet“ sind, muss durch mehrere Fachkräfte und anhand eines Eignungsvergleichs erfolgen. Das kostet in der Praxis wertvolle Zeit und kann nur ergehen, wenn die Fachkräfte hinreichende Kenntnisse über häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt haben. Zudem besteht die Sorge, dass akute und individuelle Hilfeangebote nicht zum Tragen kommen.

§ 8a SGB VIII-E

Die Änderung des § 8a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII-E („Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko in Zusammenwirkung mehrerer Fachkräfte und, sowie dies notwendig ist, unter Beteiligung anderer betroffener Stellen, Einrichtungen und Dienste einzuschätzen.“) soll der Umsetzung von Art. 16 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2024/1385 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (EU-RL HG) dienen². Die Vorschrift schafft jedoch keine Klarheit, was unter „betroffenen Stellen“ zu verstehen ist. In der Gesetzesbegründung wird lediglich auf „spezialisierte Fachberatungsstellen“ verwiesen, aber lediglich im Kontext von Menschenhandel.

Hier wäre die Erwähnung von Gewalthilfeeinrichtungen hilfreich. Darüber hinaus fehlt es dann an einer Regelung der Befugnisse im Hinblick auf Datenschutz und Informationsmöglichkeiten.

² „Die individuelle Begutachtung nach Absatz 2 erfolgt je nach Verfahrensstadium, soweit dies angemessen ist, in Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen zuständigen Behörden und einschlägigen Unterstützungsdiensten wie Opferschutzzentren, spezialisierten Diensten, Sozialdiensten, Angehörigen der Gesundheitsberufe, Schutzunterkünften, spezialisierten Unterstützungsdiensten und anderen einschlägigen Akteuren.“



Änderung beim begleiteten Umgang

Die aktuelle Regelung des § 18 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII formuliert: „Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.“

Durch § 18 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII-E neu: „(...); der begleitete Umgang soll an einem Ort stattfinden, der für die sichere Ausübung des Umgangsrechts geeignet ist.“

Die Gesetzesbegründung verweist darauf, dass die Jugendämter bereits jetzt schon für geeignete Räume für die Ausübung des Umgangsrechts sorgen – und es daher jetzt nur zu einer gesetzlichen Klarstellung führt – auch zur Umsetzung der EU-RL HG.

Allerdings sieht Art. 32 Abs. 2³ darüber hinaus auch die Aufsicht durch geschulte Fachkräfte vor, was keine Erwähnung und gesetzliche Regelung erfährt.

Fehlende Änderung des § 17 SGB VIII

§ 17 Abs. 2 SGB VIII regelt: „Im Fall der Trennung und Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für einen Vergleich oder eine gerichtliche Entscheidung im familiengerichtlichen Verfahren dienen.“

Der Reformentwurf blendet die Bearbeitung dieser Regelung aus. Es wäre aber die Gelegenheit, das nach der Istanbul-Konvention vorgesehene Einigungs- und Vereinbarungsverbot gesetzlich zu verankern. Die in den familiengerichtlichen Verfahren mit der unterstützenden Beratung einbezogene Jugendhilfe braucht an dieser Stelle eine klare „Arbeitsanweisung“.

³ „Die Mitgliedstaaten schaffen und unterhalten sichere Orte für den sicheren Kontakt zwischen einem Kind und einem Träger elterlicher Verantwortung, der (möglicherweise) Gewalt gegen Frauen oder häusliche Gewalt begangen hat, sofern der Träger elterlicher Verantwortung ein Umgangsrecht hat. Die Mitgliedstaaten sorgen für die Aufsicht durch geschulte Fachkräfte, soweit dies angemessen ist und dem Wohl des Kindes dient.“



„Wirksamkeit“ als zusätzliches Kriterium in Leistungsvereinbarungen

§ 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII-E besagt, dass Leistungsvereinbarungen neben Inhalt, Umfang und Qualität auch die Wirksamkeit der Leistungsangebote umfassen sollen. Dies bedeutet für die Praxis, dass wesentlich mehr Nachweise geführt werden müssen. Diese sind im Arbeitsfeld häusliche Gewalt jedoch nicht ohne Weiteres zu führen, da die Wirksamkeit einer Maßnahme in diesen Fällen nicht monokausal zu bestimmen ist.

Frauenhauskoordinierung e.V.